

## FÖRDERUNG DER STÄDTEBAULICHEN MEHRAUFWENDUNGEN BEI PRIVATEN BAUMASSNAHMEN DURCH DAS **KOMMUNALE FÖRDERPROGRAMM DER STADT RUHLA**

Das Kommunale Förderprogramm der Stadt Ruhla stellt finanzielle Mittel für die Durchführung privater Baumaßnahmen zur Verfügung.

Ziel der Förderung ist die **Bewahrung des historischen Stadtbildes** der Stadt Ruhla. Dem entsprechend sollen durch dieses Programm Maßnahmen zur Sanierung und Gestaltung von Gebäuden und Freiflächen finanziell unterstützt werden. Gefördert werden mit diesem Programm insbesondere den Sanierungszielen entsprechende Gestaltungselemente des Daches, der Fassade und ausnahmsweise des Wohnumfeldes.

Rechtsgrundlagen der Förderung sind die aktuelle Städtebauförderrichtlinie, die Gestaltungs- und Sanierungssatzung der Stadt Ruhla sowie das Kommunale Haushaltsrecht.

Der Geltungsbereich des Kommunalen Förderprogramms umfasst das Gebiet des förmlich festgelegten **Sanierungsgebietes „Historische Kernstadt Ruhla“**.

Es können je Gewerk bis zu 15.000,00 € zuwendungsfähige Baukosten gefördert werden. Je Gebäude und Grundstück wird in Addition aller Gewerke, auch bei einer Sanierung über mehrere Jahre, eine **Maximalförderhöhe von insgesamt 5.000,00 €** gewährt. Die Fördermitteluntergrenze beträgt 500,00 €

Wenn die **Festlegungen der geltenden Gestaltungssatzung** eingehalten werden, sind Zuwendungen von **15-30% der förderfähigen Gesamtkosten** für folgende Maßnahmen möglich:

- Dacheindeckungen einschließlich der Entwässerung
- Freilegung von Fassaden
- Fassadensanierungen
- Fassadenverkleidungen mit Holzschalung (Holzschindeln), Schiefer oder ähnlichen Materialien
- Sanierung von Natursteinsockeln, Natursteingewänden
- Sanierung von historischen Haustüren, Einbau einer neuen Haustür aus einheimischem Holz
- Sanierung von historischen Fenstern bzw. originalgetreue Rekonstruktion, Einbau von Holzfenstern mit historischer Fensterteilung, Einbau von Holzfenstern aus einheimischem Holz
- Sanierung und Neugestaltung ehemaliger Hofzufahrten und Außentreppenanlagen
- Sanierung und Wiederherstellung sowie Neuanlage ortstypischer Details, ortstypische Einfriedungen
- Herstellung handwerklich erstellter Werbeanlagen für Gastronomie, Handwerk, Handel und Dienstleistungen (ohne Kunststoff und ohne Neonlichtreklame)

Die genannten Kostengrößen gelten für ein „Regelgebäude“ von 8 bis 10m Frontlänge und zwei Vollgeschossen. Fördermittelüberschreitungen von bis zu 50 % können im Einzelfall bei Eckgrundstücken, mehr Vollgeschossen und besonderen städtebaulichen Belangen an die Fassadengestaltung gewährt werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Fördermittel.

**Zum Ablauf der Förderung siehe umseitiges Merkblatt**

## Merkblatt zum Kommunalen Förderprogramm der Stadt Ruhla

